

Satzung des Radfahrer-Club 1903 Ilbenstadt e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der 1903 gegründete Verein führt den Namen
"Radfahrer-Club 1903 Ilbenstadt e.V."
in Kurzform auch "RC 03 Ilbenstadt" genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 61194 Niddatal-Ilbenstadt. Abweichend vom Vereinssitz kann noch ein Verwaltungssitz eingerichtet werden, der dem für den Vereinssitz zuständigen Amtsgericht mitzuteilen ist.
- (3) Der Verein wurde am 15.02.1978 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Nummer VR476 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungenund
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Radsportverbänden (BDR und HRV) und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten, wenn notwendig.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglied im

- Radsportbezirk Taunus-Wetterau e.V.
- Hessischen Radfahrerverband e.V.
- Landessportbund Hessen e.V.
- Bund Deutscher Radfahrer e.V.

Betreiben der Radsportbezirk und/oder ein Verband ein Sanktionierungs- oder Ausschlussverfahren gegen einzelne Vereinsmitglieder, wahrt der Verein eigene Interessen und die seiner Mitglieder.

§ 5 Farben und Auszeichnungen

- Die Vereinsfarben sind blau/gelb.
- Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
- Die Ehrenordnung regelt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Vergabe von Vereinsauszeichnungen. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind
 - Erwachsene
 - Jugendliche (ab dem 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr)
 - Kinder (bis zum 14. Lebensjahr)
 - Ehrenmitglieder

- (3) Alle Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft. Weiter sind sie verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten. Bei radsportlichen Veranstaltungen im öffentlichen Straßenverkehrsraum sind die aktuellen verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, einzuhalten.
- Bei offiziellen Sportveranstaltungen ist das Tragen des Vereinstrikots ausdrücklich erwünscht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig Tagen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als neun Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Dies gilt auch für sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
- Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich der Antragsteller für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat der Antragsteller/die Antragstellerin in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen tatsächlichen finanziellen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Antragstellern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen oder in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über den Anfall von Gebühren, denen auch Startgelder, Wertungskarten- und Lizenzgebühren zuzurechnen sind, deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Gesamtvorstand. Gebühren werden grundsätzlich zeitnah zu deren Anfall im laufenden Geschäftsjahr fällig.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich - wie auch der Antragsteller/die Antragstellerin auf Mitgliedschaft hierzu bei Eintritt in den Verein - zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE58ZZZ00001256142 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung am 1. März eines laufenden Jahres fällig und müssen auf dem Konto des Vereins bis spätestens am 31. März eingegangen sein. Für die Fälligkeit der Gebühren gilt der vom Vorstand gesetzte Termin. Sind Beitrag und/oder Gebühren nicht fristgerecht bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag/die ausstehenden Gebühren wird/werden dann mit 10 % Zinsen auf die Forderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages und/oder der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für

den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 8 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig - ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten - ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (5) Alle Mitglieder mit aktivem Wahlrecht wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Gesamtvorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- 3 Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen,
die Aufgaben der Fachbereiche
 - Kommunikation
 - Sport
 - Finanzenund
 - Verwaltung
 - arbeitsteilig wahrnehmen. Der Fachbereich Finanzen ist von der Mitgliederversammlung einem Fachbereichsleiter unmittelbar zuzuordnen.
und
 - mindestens 6 Beisitzern/Beisitzerinnen, denen konkrete Aufgaben aus den Fachbereichen - Schwerpunkt Sport - zuzuweisen sind. Dies sind insbesondere die Fachwarte/die Fachwartinnen der jeweils ausgeübten Radsportarten und der Jugendwart/die Jugendwartin.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand muss sich unmittelbar nach der Wahl in der folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Fachbereichsleiter geleitet wird, eine Geschäftsordnung und einen festen Aufgabenverteilungsplan geben. Dabei ist es zulässig, dass mit Ausnahme des Fachbereiches Finanzen, Aufgaben auch fachbereichsübergreifend, je nach Fähigkeit und Zeitbudget wahrgenommen werden können. Geschäftsordnung und Aufgabenverteilungsplan sind in den Vereinsmedien zu veröffentlichen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Fachbereichsleiter/innen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Organisation und Durchführung des Sportbetriebes;
 - permanente Vereinsentwicklung;
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;

- die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren (§ 7 (2) dieser Satzung);
 - die fristgerechte Abführung der Steuern, Gebühren und sonstigen Beiträge;
 - die Buchführung und damit zusammenhängend die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre im versetzten Turnus gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. In ungeraden Jahren erfolgt die Wahl eines Fachbereichsleiters/einer Fachbereichsleiterin und möglichst - soweit eine gerade Zahl gewählt wird - die Hälfte der Beisitzer/innen, in geraden Jahren die verbleibenden beiden Fachbereichsleiter/innen mit expliziter Zuweisung des Fachbereiches Finanzen und die zweite Hälfte der Beisitzer/innen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein aus dem Kreis der Fachbereichsleiter/innen temporär oder permanent für die Wahlperiode gewählte/r Vorsitzende/r nach Bedarf einlädt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (8) Abweichend von § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, ob die Vorstandssitzung als Präsenz- oder Onlinesitzung stattfindet. Auch Onlineteilnahmen einzelner Vorstandsmitglieder an einer Präsenzsitzung sind möglich. Das Nähere wird in § 11a dieser Satzung geregelt.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn durch eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der

Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung
(Sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie **vor** den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen mit grundsätzlichem Regelungscharakter, die nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen (z.B. Beitragsordnung und Ehrenordnung);
 - Bestätigung der Jugendordnung (§ 12 dieser Satzung);
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch eine E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post beziehungsweise der Absendung der E-Mail. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

Anträge, die nach Fristablauf gestellt wurden, können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn dies eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, der aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstandes für diese Funktion eingesetzt wurde, bei dessen Verhinderung durch einen weiteren Fachbereichsleiter/einer Fachbereichsleiterin, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend kann Vereinsmitglieder über 18 Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in die Jugendarbeit einbeziehen. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt, die bei Erreichen der Mindestmitgliederzahl von 10 jugendlichen Aktiven durchgeführt werden muss. Jugendwart und/ oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren im versetzten Turnus. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt oder kann er den Prüfungsauftrag wegen einer Erkrankung nicht oder nicht vollständig erfüllen, setzt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder einen Ersatzprüfer ein. Der Ersatzprüfer ist von der Mitgliederversammlung im Nachgang zu bestätigen. Wird die Bestätigung des Ersatzprüfers versagt, ist die Kassenprüfung zu wiederholen.
- (3) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (5) Die Kassenprüfer können in Folge nur einmal wiedergewählt werden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben wird in einer Datenschutzordnung niedergelegt.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn Umfang und Art der Datenverarbeitung dies zwingend erfordern.

Ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich noch nicht erforderlich, muss der geschäftsführende Vorstand den erforderlichen Datenschutz entweder selbst sach- und fachgerecht sicherstellen oder sich eines Datenschutzbeauftragten bedienen.

Ein Datenschutzbeauftragter wird grundsätzlich für zwei Jahre bestellt. Die Verlängerung seiner Amtszeit ist möglich. Eine Vereinsmitgliedschaft ist zur Übernahme dieses Amtes nicht erforderlich.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren. Es gelten die gesetzlich vorgesehenen Fristen und im Einzelfall auch Aspekte der Bewahrung der Historie.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Niddatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Diese Satzung vom 20. Februar 2015, geändert am 16. Februar 2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird in der Fassung vom 11.02.2022 von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Niddatal, den 11. Februar 2022

Der geschäftsführende Vorstand:



Wilhelm Schröder

Fachbereichsleiter
Kommunikation und Sport (RTF/CTF)

Lutz Dellling

Fachbereichsleiter
Sport (RW) und Verwaltung

Hans Schöniger

Fachbereichsleiter
Finanzen und Mitgliederverwaltung